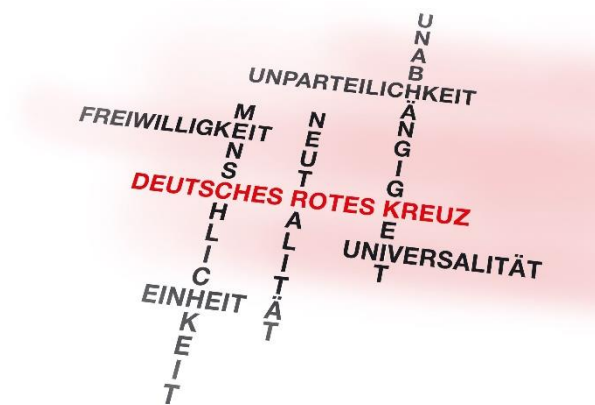


Verfassung der DRK-Kindertagesstätte Lippoldshausen



Stand: 13.01.2022

Inhalt

Präambel

§ 1 Kinderparlament und Gesamtgruppenparlament

§ 2 Entscheidungsbereiche

- A. Wochen-/ Tagesstruktur
- B. Eingewöhnung/ Bring- und Abholsituation
- C. Raumgestaltung
- D. Anschaffungen
- E. Inhaltliche Planung
- F. Morgenkreis/Abschlusskreis
- G. Regeln
- H. Hygiene
- I. Kleidung
- J. Mahlzeiten
- K. Spielen im Freispiel in Räumen und im Außengelände
- L. Portfolio
- M. Angebote und Projekte
- N. Beschwerden
- O. Besondere Aktivitäten
- P. Personal

§ 3 Bereiche ohne Entscheidungskraft des Kinderparlaments

§ 4 Geltungsbereich

§ 5 Verfassungsänderung

§ 6 Evaluation

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Präambel

Im Juni 2019 kam das Team der DRK-Kindertagesstätte Lippoldshausen das erste Mal zusammen, um sich auf künftig geltende Partizipationsrechte der Kinder zu einigen.

Diese Zusammenkünfte werden in regelmäßigen Abständen evaluiert und auf ihren Bestand geprüft.

- Die Beteiligung der Kinder wird als Grundrecht anerkannt.
- Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für einen gelingenden Selbstbildungsprozess und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

§ 1 Kinderparlament und Gesamtgruppenparlament

- (1) Wir unterscheiden in unserer Kita zwischen dem Gesamtgruppenparlament und dem Kinderparlament. Im Gesamtgruppenparlament treffen sich alle Kinder unserer eingruppierten Einrichtung, im Kinderparlament verpflichtend alle Kinder im letzten Kindergartenjahr.
- (2) Das Gesamtgruppenparlament trifft sich einmal monatlich oder bei Bedarf.
- (3) Das Kinderparlament tagt in der Regel 14-tägig oder bei Bedarf, meist freitags, mit den Kindern im letzten Kindergartenjahr und einer päd. Fachkraft.
Das Kinderparlament bekommt Aufgaben gestellt, die entweder aus dem Gesamtgruppenparlament kommen, von einzelnen Kindern/Peergroups oder den päd. Fachkräften eingebracht werden.
- (4) Bevor das Kinderparlament tagt, wird eine Vorabfrage in der Gesamtgruppe gemacht, ob es Themen gibt, die die Gesamtgruppe betrifft. Ist dies der Fall, würde eine Gesamtgruppenparlamentssitzung ins Leben gerufen werden.
- (5) Die Kinder haben das Recht, sich im Gesamtgruppenparlament darüber auszutauschen, ob es Regeln gibt, die sie verändert, erweitert, verbessert oder gestrichen haben möchten. Diese Beschlüsse/ Anfragen werden mit in die Mitarbeiter-Dienstbesprechungen genommen oder an den Teamtagen besprochen und darüber wie in § 5 Verfassungsänderung verfahren.
- (6) Werden in der Zusammenkunft Beschwerden über einzelne Kinder vorgebracht, wird über die Angelegenheit nur gesprochen, wenn diese Kinder auch anwesend sind und es die Gesamtgruppe betrifft. Wenn diese Angelegenheit die Gesamtgruppe nicht betrifft, sondern nur einzelne Kinder, wird eine Einigung zwischen den Parteien angestrebt.
- (7) Bei Entscheidungen wird eine Einigung angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller mitwirkenden Kinder. Diese Entscheidungen werden mittels sogenannter „Entscheidungselbststeine“ herbeigeführt, die einfache Mehrheit entscheidet.

- (8) Alle getroffenen Entscheidungen werden im Morgenkreis von den beteiligten Kindern an die Gesamtgruppe weitergegeben. Ergebnisse, sowie die Prozesse dorthin werden auf unserer Info-Wand im Gruppenraum kindgerecht mit Symbolen aufgezeigt. Sollte eine Aufgabe erledigt worden sein, bekommt der Prozess einen gelben Stern links des Ergebnisses, mit der Aufschrift „Geschafft“, sodass für die Kinder ersichtlich wird, welche Aufgaben erledigt oder welche noch offen sind und noch besprochen werden müssen.

§ 2 Entscheidungsbereiche

A. Wochen-/Tagesstruktur

- (1) Die Wochen-/ Tagesstruktur wird durch das pädagogische Personal der Kita festgelegt und orientiert sich an den Bedürfnissen, Interessen und Wünsche der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Wochenstrukturen, z.B. Turntag, Morgenkreis, Parlamentssitzungen und Ausflüge, wenn nötig, ohne Absprache festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht den Tagesablauf mitzugestalten, z. B. freies Angebot, Freispiele zu wählen, Wünsche vorgelesen zu bekommen etc.
- (3) Die Kinder haben das Recht, das Freispiel während des gesamten Kita-Alltages situationsbedingt zu nutzen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Fachkräften festgesetzten Zeitrahmen das Frühstück einnehmen. Das Mittagessen findet für alle teilnehmenden Kinder um 12:15 Uhr statt.
- (5) Angebote wie Wuppi, Sprachstandförderung und dialogisches Lesen, Projekte der Schulanfänger etc. werden zeitlich und nach Umfang von den pädagogischen Fachkräften festgelegt. Diese Angebote werden wochenweise individuell und in den Wochenplan passend angeboten.
- (6) Die Vorschulkinder haben das Recht, sich bei der Findung, Gestaltung und Umsetzung von Vorschulprojekten einzubringen und diese in Verlauf mitzugestalten.

B. Eingewöhnung

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine individuelle auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Eingewöhnung.

Bring- und Abholsituation

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen

- dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Genehmigung keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die ihnen nicht gehören,
- dass die Kinder nur mit Genehmigung der päd. Fachkraft das Kita-Gelände verlassen dürfen.

C. Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor über die grundsätzlichen Funktionen der Räume zu bestimmen.
- (2) Den pädagogischen Fachkräften obliegt alleinig das Recht die zwei Info-Pinnwände im Gruppenraum und im Flurbereich zu nutzen. Eine Ausnahme ist die Pinnwand Kinderparlament/ Entscheidungen, diese wird mit den Kindern zusammen gestaltet.
- (3) Die Kinder haben das Recht Vorschläge zur Gestaltung der Innen- sowie Außenräume bezüglich der Anordnung der Möbel und Spielgeräte einzubringen. In diesem Fall kann das Gesamtgruppenparlament miteinbezogen werden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, das Personal-WC, die Küche und der Materialraum.
- (4) Die Kinder haben das Recht über den Austausch des ihnen zugänglichen Spiel-/ Beschäftigungsmaterials mitzuentcheiden. Dies ist in der Regel eine Aufgabe des Gesamtgruppenparlaments.
- (5) Die Kinder haben das Recht ihre selbst gebastelten Kunstwerke in der Kita zu präsentieren oder mit nach Hause zu nehmen.
- (6) Die Kinder haben das Recht alle mit grünen Punkten versehenen Schränke und Schubladen uneingeschränkt zu nutzen. Bei Schränken und Schubladen ohne Punkte ist die Nutzung zu erfragen, bei Schränken mit roten Punkten ist die Nutzung ohne päd. Fachkraft untersagt.

D. Anschaffungen

Die Kinder haben das Recht bei Anschaffungen ihre Wünsche und Vorstellungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Entscheidungen werden im Gesamtgruppenparlament besprochen und entschieden, wenn der finanzielle Rahmen nicht überschritten wird.

E. Inhaltliche Planungen

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Findung und Gestaltung von Projekten, Themen und pädagogischen Angeboten mitzuwirken.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Wünsche zu Projekthinhalten zu äußern und dadurch mitzugestalten.
- (3) Die Kinder haben das Recht, den Verlauf eines Projektes mitzubestimmen.
- (4) Die Angebote der pädagogischen Fachkräfte orientieren sich an den Interessen der Kinder sowie an den Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, saisonale Angebote oder für besondere Anlässe Projekte anzubieten.

F. Morgenkreis /Abschlusskreis

Die Kinder haben das Recht den Morgenkreis/ Abschlusskreis zu großen Teilen selbst zu gestalten. Es steht eine Auswahl von verschiedenen Liedern, Spielen zur Verfügung, die ein im Rotationsverfahren festgelegtes Kind bestimmt und aussucht.

G. Regeln

Alle Regeln gelten zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung.

Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden.

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn es aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Leib und Leben bestehen.

Die Kinder haben zudem das Recht, dass:

- das Kinderbad bespielt werden kann,
- die Kinder in der Zeit zwischen 09:00 - 11:45 Uhr die Flurfahrzeuge benutzen dürfen, außer es wird vom päd. Personal wegen äußerer Gegebenheiten (Elterngespräche/Zoom/Teams) eingeschränkt,
- der Kreativtisch in Absprache erweitert werden darf,
- Tische und Stühle zum Höhlenbauen verwendet werden dürfen,
- Roller im Außengelände ohne Helm gefahren werden dürfen,
- persönliches Eigentum nur mit Eigentümer Genehmigung bespielt werden darf,
- ihre Portfolio-Ordner nur mit ihrer Genehmigung von anderen benutzt werden dürfen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

- dass keine psychische und physische Gewalt gegenüber anderen Personen und Tieren angewendet werden darf,
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf,
- dass keine elektrischen Geräte zum Spielzeugtag mitgebracht werden (z.B. Tablet, Musikbox etc.),
- dass nicht auf den Tischen gelaufen und gegessen wird.

H. Hygiene

Die Kinder haben das Recht, im Zuge des „Trockenwerdens“ selbst zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen wollen.

Die Kinder haben das Recht zu bestimmen wann sie die Toilette aufsuchen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- dass Kinder zum Händewaschen geschickt werden, wenn sie ihre Finger in Körperöffnungen gesteckt haben oder mit ihren Körperflüssigkeiten in Berührung gekommen sind,
- dass Kinder vor Außenaktivitäten noch einmal auf die Toilette geschickt werden können,
- dass die Kinder nach jedem Toilettengang und jeder Außenaktivität die Hände mit Seife waschen,
- dass Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände mit Seife waschen,
- dass Kinder nach dem Mittagessen ihre Zähne putzen,
- dass Zahnbürsten im Bad verbleiben und die Kinder beim Zähneputzen am Waschbecken stehen bleiben,
- dass Zahnpasta und Zahnbürste bestimmungsgemäß verwendet werden,
- dass nicht in den Toilettenkabinen gespielt wird
- dass Nahrungsmittel, die die Kita bereitstellt, am Frühstückstisch verbleiben und auch dort im Sitzen verzehrt werden,
- dass Getränke von der Getränkebar dort verbleiben und dort getrunken werden,
- dass Mülleimer bestimmungsgemäß benutzt werden,
- dass Kinder mit ihrer eigenen Sonnencreme eingecremt werden,
- dass Mitarbeiter Fieber mit Stirn- oder Ohr-Thermometer messen dürfen.

I. Kleidung

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden wie sie sich in den Innenräumen kleiden.

Die pädagogischen Fachkräfte halten sich das Recht vor

- dass an Regentagen oder extremen Wetterlagen wetterangepasste Kleidung (Gummistiefel/ Matschhose) vorgegeben werden kann,
- dass bei Sonnenschein eine Kopfbedeckung getragen werden muss.
- dass bestimmte Kleidungsstücke wetterbedingt angezogen werden, z. B. Sonnenkäppi/Matschkleidung.

- dass im Rahmen der Fürsorgepflicht auf körperangemessene/konstitutionelle Gegebenheiten geachtet wird (z. B. dicker Pulli-schwitzen),
- dass Schals und Halstücher wegen der Verletzungsgefahr ausgezogen werden müssen,

J. Mahlzeiten

- (1) Kein Kind wird zum Aufessen von Essen oder Austrinken des Bechers gezwungen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, das Obst-/ Gemüseangebot am Frühstückstisch mitzubestimmen und Wünsche zu äußern.
- (3) Die Frühstückswichtel entscheiden für die Gesamtgruppe was es zum monatlichen gemeinsamen Frühstück geben soll.
- (4) Die Kinder haben das Recht durch Selbstauffüllen des Tellers ihre Essenmenge selbst zu bestimmen, Ausnahmen: bei vom Essensanbieter abgezähltes Essen oder in besonderen Zeiten mit erhöhter Hygieneanforderung (z. B. Corona)
- (5) Es steht beim Mittagessen ein Probierlöffel für jedes Kind zum Probieren von unbekanntem Speisen zur Verfügung.
- (6) Die Kinder haben das Recht, dem Lieferanten des Mittagessens eine Rückmeldung über die gelieferten Mahlzeiten zu geben und Wünsche zu äußern.
- (7) Getränke stehen in der Betreuungszeit den Kindern zum freien Verzehr auf der Fensterbank (Getränkebar) zur freien Verfügung.
- (8) Bei den Mahlzeiten werden Getränke von der Kita zur Verfügung gestellt.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor Kinder zum Trinken zu animieren und grundlegende Tischregeln zu bestimmen.

K. Spielen im Freispiel in Räumen und im Außengelände

a) In den Kitaräumen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kita wann, wo und mit wem spielen.
- (2) Die Kinder haben das Recht alle mit grünen Punkten versehenden Schränke und Schubladen uneingeschränkt zu nutzen. Bei Schränken und Schubladen ohne Punkte ist die Nutzung zu erfragen, bei Schränken mit roten Punkten ist die Nutzung ohne päd. Fachkraft untersagt.
- (3) Die Kinder haben das Recht, dass Flurfahrzeuge im Flurbereich und im Bad benutzt werden.
- (4) Die Kinder haben das Recht ihre selbst gebastelten Kunstwerke in der Kita zu

präsentieren oder mit nach Hause zu nehmen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen:

- dass Kinder nur im Beisein einer päd. Fachkraft im Büro und Materialraum sein dürfen,
- dass max. 4 Kinder im Garten ohne Begleitung mit dem Einverständnis einer päd. Fachkraft spielen dürfen,
- dass der Spielort verlagert werden kann, um anderen Kindern ein Spiel zu ermöglichen,
- dass Fahrräder und Laufräder nicht auf dem Kitagelände benutzt werden dürfen,
- dass keine Gegenstände mit in die Bewegungsecke genommen werden dürfen,
- dass Kinder im Spiel keine anderen Kinder dauerhaft ausschließen,
- dass in der Bewegungsecke nicht vom Schrank und von der Fensterbank gesprungen werden darf.

b) Im Außengelände

- (1) Die Kinder haben das Recht alle Spielgeräte, herausgegebenen Fahrzeuge und alle frei zugänglichen Sandspielzeuge frei bestimmungsgemäß zu nutzen
- (2) Die Kinder haben das Recht sich in den warmen Sommermonaten barfuß im Sandkasten zu bewegen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor

- wer ohne Aufsicht das Außengelände nutzen darf,
- dass Kinder, die sich alleine im Außenbereich aufhalten, nicht auf der Nestschaukel schaukeln sowie unser Klettergerüst benutzen dürfen,
- dass der Fallschutz in den vorgesehenen Bereichen verbleibt,
- dass nicht auf das Dach unseres Holzhäuschens sowie auf die Zäune geklettert wird,
- dass nicht das Fundament des Containers freigelegt wird,
- dass nicht mutwillig Äste und Blätter von den Bäumen gerissen werden,
- dass die Schuhe nach der „Draußen-Spielzeit“ auf dem Gitterrost abgetreten werden,
- dass auf der Nestschaukel nicht zu hoch geschaukelt und sie nicht zweckentfremdet wird,
- dass Sandspielzeug gemeinsam gegen 12:00 Uhr weggeräumt wird, eine kleine Auswahl an Fahrzeuge zum Weitergebrauch draußen verbleiben kann,
- dass das Klettergerüst ohne Spielzeug bespielt wird

L. Portfolio

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden eigene Kunstwerke in ihren Portfolioordner abzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden wer ihren Portfolioordner ansehen darf.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch etwas in den Ordner der Kinder abzulegen.

M. Angebote und Projekte

- (1) Die Kinder haben das Recht über Themen, Planungen, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten mitzubestimmen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (3) Die Kinder des letzten Kitajahres sind verpflichtet an Aktionen und Projekten der Vorschulgruppe teilzunehmen.

N. Beschwerden

- (1) Die Kinder haben das Recht ihre Beschwerden jederzeit zu äußern. Dazu können sie sich an die pädagogischen Fachkräfte wenden oder ihre Beschwerde im Rahmen des Gesamtgruppenparlamentes einbringen.
- (2) Siehe Punkt P. - Personal, Absatz 1.

O. Besondere Aktivitäten

Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Ausflüge und Feste einzubringen.

P. Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht Beschwerden, über das Verhalten von päd. Fachkräften vorzubringen. Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Beschwerden in einer Dienstbesprechung zu thematisieren, ggf. Maßnahmen zu beschließen und die Kinder über diese in Kenntnis zu setzen.
- (2) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder nicht das Recht mitzuzentscheiden.

§ 3 Bereiche ohne Entscheidungskraft des Kinderparlamentes

A. Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der Kita zu entscheiden.

B: Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über Öffnungszeiten zu entscheiden.

C: Besuchskinder

Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob und wann nicht angemeldete Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.

§ 4 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die DRK-Kindertagesstätte Lippoldshausen, Frauenschuhweg 7, 34346 Hann. Münden.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 5 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur in einer Dienstbesprechung oder an einem Team-Tag in Anwesenheit aller pädagogischen Fachkräfte der Kita geändert werden. Dabei bedarf es eines Beschlusses mit mind. einer Zwei-Drittel-Mehrheit der pädagogischen Fachkräfte, um die Rechte der Kinder zu erweitern, einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

§ 6 Evaluation

Die Kita Verfassung wird einmal im Jahr von pädagogischen Fachkräfte geprüft und bei Bedarf erweitert oder verändert.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die erarbeitete Kita-Verfassung tritt am 13.01.2022 in Kraft und gilt bis zur Änderung.

Neue päd. Fachkräfte müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Unterschriften aller pädagogischen Fachkräfte: